

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



12.05.2020

Beschlussantrag Nr. : 051-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Beteiligungen
Budget / Produkt: 03/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2020			
Stadtrat	03.06.2020			

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 137 KVG LSA die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt „Derivatgeschäfte und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen und Zweckverbänden“, Teil 2, Feststellungen unter Würdigung der Ergebnisse der örtlichen Erhebungen in ausgewählten Kommunen und Zweckverbänden vom 25.10.2019 gemäß Anlage 1.

Begründung:

Derivative Finanzierungsinstrumente und deren Einsatz durch die öffentliche Hand sind in Sachsen-Anhalt nur bedingt geregelt. Eine Anzeige- und/oder Genehmigungspflicht für den Einsatz derartiger Finanzierungsinstrumente besteht nicht. Zuletzt wurde der Einsatz von Zinsderivaten in Kommunen und deren privatwirtschaftlichen Beteiligungen durch einen Erlass des MI LSA vom 30.03.2012 konkretisiert.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt führte eine turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch und übergab der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Schreiben vom 25.10.2019 den entsprechenden Prüfbericht mit dem Hinweis, dass die Prüfung gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen als abgeschlossen gilt.

Bestandteil dieser Prüfung war eine vorgeschaltete Erhebung im Jahr 2017, welche durch die Kommune IT-gestützt zu beantworten war, hier wurden auch Daten zu den kommunalen privatrechtlich organisierten Beteiligungen hinterfragt. Zusammenfassend kommt der Landesrechnungshof in seinen Prüffeststellungen bezogen auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Ergebnis, dass der Stadt nur wenige Unterlagen zu Derivatgeschäften ihrer Gesellschaften vorlagen. Es wurde dargestellt, dass die Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi) zwei Derivatgeschäfte abgeschlossen hat, jedoch weitere Auskünfte im Rahmen der örtlichen Erhebungen weder an die Stadt noch an den Landesrechnungshof gab. Weitere Beanstandungen bezogen auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen enthält der Prüfbericht nicht. Die Prüffeststellungen, Hinweise und Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurden auf Veranlassung des Oberbürgermeisters erneut aufgegriffen und führten zu einer erweiterten internen Prüfung der Stadt bezogen auf ihre Beteiligungen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Derivative Finanzierungsgeschäfte werden gegenwärtig lediglich bei der Neubi genutzt. Inhaltlich erfolgte hier u.a. auf Veranlassung des Gesellschafters Stadt Bitterfeld-Wolfen eine umfassende Information in der

Aufsichtsratssitzung des Unternehmens am 25.02.2020. Weitere Informationen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Entsprechend Punkt 2.9 des Runderlasses des Landesrechnungshofes vom 15.06.2010 (Az.: 42-10900) hat die Kommune zu dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht bedarf gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 137 KVG LSA der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Diese Beschlussvorlage einschließlich der Anlage 1 wird neben dem Auszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, hier der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Landesrechnungshof zugestellt. Nach hiesiger Einschätzung ist damit der Prüfungsvorgang gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgeschlossen, von rechtlich möglichen Beanstandungen der zuständigen Aufsichtsbehörde wird nicht ausgegangen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer-Jahr)?

195-2016 Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 09.08.2016

111-2015 Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 18.03.2015

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **051-2020**

Anlagen:

Anlage 1 Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Anlage 2 Bericht des Landesrechnungshofes vom 25.10.2019 (nur zur Information)